

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Bildungswissenschaft* an der Universität Potsdam

Vom 16. Januar 2019

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.6) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 16. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang *Bildungswissenschaft* an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die Zulo.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang *Bildungswissenschaft* gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss,
 - im Fach/Studiengang *Bildungswissenschaft* oder *Erziehungswissenschaft* im Umfang von 180 mind. LP;
 - in jedem anderen Fach, in dem der bildungswissenschaftliche oder erziehungswissenschaftliche Anteil im Umfang von mindestens 60 LP erbracht worden ist;
- b) Nachweis von Kenntnissen im Bereich der wissenschaftlichen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 LP,
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 Zulo genannten Zertifikate nachgewiesen.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Bildungswissenschaft* zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Bildungswissenschaft* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die Zulo regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 Zulo für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) Zulo genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- Nachweis über besondere fachliche Leistungen wie Preise, Auszeichnungen, (Co-) Publikationen, Teilnahme an Tagungen oder Konferenzen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. Februar 2019.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 75%,
- b) besondere fachliche Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen mit 25%.

(3) Das Kriterium b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 3, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang *Bildungswissenschaft*, die zum Wintersemester 2019/20 durchgeführt werden.